

Veröffentlicht im Elektronischen Bundesanzeiger am 10.06.2008:

VOLKSWAGEN

AKTIENGESELLSCHAFT

Bekanntmachung gemäß § 246 Abs. 4 S. 1 AktG

Die Aktionärin Porsche Automobil Holding SE, Stuttgart/Deutschland, hat bezüglich der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Volkswagen Aktiengesellschaft, Wolfsburg/Deutschland, (Beklagte) am 24. April 2008 Klage erhoben. Sie hat in ihrer Klageschrift beantragt:

1. Der Beschluss der Hauptversammlung der Beklagten vom 24. April 2008, mit dem die Hauptversammlung der Beklagten den Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 9.1 abgelehnt hat, wird für nichtig erklärt.
2. Es wird festgestellt, dass die Hauptversammlung der Beklagten vom 24. April 2008 zu Tagesordnungspunkt 9.1 den folgenden Beschluss gefasst hat:

„a) § 12 der Satzung wird gestrichen.

b) § 24 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 und § 24 Abs. 2 werden gestrichen. In der Überschrift von § 24 der Satzung wird der Zusatz „- Stimmrechtsbeschränkung“ gestrichen.

§ 24 der Satzung lautet damit wie folgt:

**„§ 24
Stimmrecht**

Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Den Vorzugsaktionären steht kein Stimmrecht zu. Soweit jedoch den Vorzugsaktionären nach dem Gesetz ein Stimmrecht zwingend zusteht, gewährt jede Vorzugsaktie eine Stimme.“

§ 25 Abs. 4 der Satzung wird gestrichen.

c) § 26 Abs. 2 der Satzung wird gestrichen. § 26 der Satzung wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

**„§ 26
Beschlussfassung**

Hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse für Beschlussfassungen der Hauptversammlung gelten die gesetzlichen Vorschriften.“

d) Aufgrund der Streichung von § 12 der Satzung wird die Nummerierung der diesem Satzungsparagraphen nachfolgenden Satzungsparagraphen jeweils um eins verringert, so dass § 13 der Satzung zu § 12 der Satzung wird etc. Der in § 4 Abs. 2 Satz 1 der Satzung enthaltene Verweis auf „§ 28 der Satzung“ wird in „§ 27 der Satzung“ geändert, der in § 16 Abs. 3 Satz 4 der Satzung enthaltene Verweis auf „§ 13 Abs. 3 der Satzung“ wird in „§ 12 Abs. 3 der Satzung“ geändert und die in § 20 Abs. 2 der Satzung enthaltene Bezugnahme „(vgl. § 22)“ wird in „(vgl. § 21)“ geändert.“

Hilfsweise beantragt die Klägerin:

3. Es wird festgestellt, dass die Regelungen in §§ 12, 24 Abs. 1 S. 4, 25 Abs. 4 und § 26 der Satzung der Beklagten nichtig sind.

Die Klage ist beim Landgericht Braunschweig, 22. Zivilkammer, 2. Kammer für Handelssachen unter dem Aktenzeichen 22 O 1440/08 anhängig. Das Gericht hat angeordnet, dass ein schriftliches Vorverfahren stattfinden soll.

Wolfsburg, den 5. Juni 2008

Der Vorstand